



---

## Kurzinformation

# Beitragsbemessung für Senioren in der Kraftfahrtversicherung – rechtliche Rahmenbedingungen

---

### 1. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

§ 19 AGG enthält ein **zivilrechtliches Benachteiligungsverbot**. Untersagt ist hiernach eine Benachteiligung aus bestimmten **personenbezogenen Gründen** – unter anderem auch des **Alters** – bei der Begründung und Durchführung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben (§ 19 Absatz 1 Nr. 2 AGG). § 19 AGG untersagt nicht jegliche **ungleiche Behandlung** aufgrund der in ihm genannten persönlichen Merkmale, sondern verbietet nur eine **Benachteiligung** ohne sachlichen Grund. Dem entsprechend stellt § 20 Absatz 2 Satz 2 AGG fest, dass bei privatrechtlichen Versicherungen eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig ist, „wenn diese auf **anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation** beruht, insbesondere auf einer **versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung** unter Heranziehung statistischer Erhebungen.“

### 2. Vertragsfreiheit und Kontrahierungszwang bei der Kraftfahrtversicherung

Im Bereich der Kraftfahrtversicherung wird zwischen der Haftpflichtversicherung, der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) und der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) unterschieden. Die Versicherungsverträge sind jeweils **privatrechtlich** ausgestaltet. Grundsätzlich gilt für privatrechtliche Versicherungsverträge die **Vertragsfreiheit**: Sowohl der Abschluss als auch der Inhalt der Verträge unterliegen damit grundsätzlich der freien Entscheidung der Vertragsparteien. Im Bereich der **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** wird dieser Grundsatz durch das **Pflichtversicherungsgesetz (PflVG)** teilweise durchbrochen. So sind Versicherungsunternehmen – spiegelbildlich zur Pflicht des Halters eines Fahrzeugs, für sich, den Eigentümer und den Fahrer sowie weitere Personen eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Vermögensschäden abzuschließen – grundsätzlich **zum Abschluss von Kraftfahrzeug-Haftpflichtverträgen verpflichtet** (§ 5 Absatz 2 PflVG). Die Gründe, derentwegen ein Antrag auf Vertragsschluss **abgelehnt** werden darf, sind in § 5 Absatz 4 PflVG normiert:

„(4) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluß des Vertrags entgegenstehen oder wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherungsunternehmen versichert war und das Versicherungsunternehmen

1. den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat,

2. vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist oder
3. den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalls gekündigt hat.“

### 3. Prämienkalkulation bei Senioren und Marktsituation

Die **einzelnen Versicherungsgesellschaften** nehmen die **Prämienkalkulation** jeweils individuell vor und agieren hierbei rechtlich unabhängig voneinander. Sie analysieren hierfür anhand eigener Daten bestimmte Tarifmerkmale wie Alter, Wohnort und Kilometerleistung und den jeweiligen Einfluss auf die eingetretenen Schäden. Ihre eigenen Datensätze gleichen die Versicherer hierbei häufig mit den Daten des **Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)** ab. Dieser führt seit 1994 die so genannte **Jahresgemeinschaftsstatistik (JGS)** über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, die von der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** veröffentlicht wird (§ 9 PflVG). Zudem gibt der GDV jährlich eine **Tarifempfehlung** heraus, fußend auf der Analyse der Datensätze aller seiner Mitgliedsunternehmen, also eines Großteils des deutschen Kraftfahrtversicherungsmarkts.

Im Jahr **2020** hat die BaFin eine **umfangreiche Marktuntersuchung** abgeschlossen, die mit dem Ziel durchgeführt wurde, festzustellen, ob im Bereich der **Kraftfahrtversicherung** eine unzulässige Benachteiligung von Senioren vorliegt. Dabei ist die BaFin zu dem Schluss gekommen, dass die Versicherer, wenn sie **altersabhängig tarifieren**, dieselben Prinzipien wie bei allen weiteren in der Autoversicherung üblichen Tarifmerkmalen zugrunde legen. Aus versicherungsmathematischer Sicht liege insofern keine Besonderheit vor. **Die BaFin ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die altersabhängige Tarifierung in der Kraftfahrtversicherung auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruhe und keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen § 20 Absatz 2 Satz 2 AGG vorlägen.** Dieser Bewertung lag unter anderem zugrunde, dass die 63- bis 67-jährigen Versicherten nach den Erkenntnissen der BaFin trotz bestimmter Alterszuschläge durchschnittlich die geringsten Prämien aller Altersgruppen zahlen. Über 82-Jährige zahlten zudem im Durchschnitt nur etwa halb so viel wie 18-Jährige, die nicht von hohen Schadenfreiheitsklassen profitieren könnten. Je älter Versicherungsnehmer würden, desto günstiger werde der Tarif in der Teilkasko-Versicherung – am günstigsten sei die Klasse „82 Jahre und älter“. Bei ihrer Analyse der nach Altersgruppen differenzierten Schadenquoten fiel der BaFin zudem auf, dass viele Unternehmen das **versicherungsmathematisch zulässige Zuschlagspotential** für Seniorinnen und Senioren **nicht voll ausschöpften**: Die Zuschläge für das Alter seien in der Realität geringer ausgefallen, als es aufgrund der Datengrundlage theoretisch angemessen gewesen wäre.

#### Quellen:

- AGG: [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz](#) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist ([englische Übersetzung](#) mit Stand 19. Dezember 2022).
- PflVG: [Pflichtversicherungsgesetz](#) vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist.
- BaFin: [Das Alter darf eine Rolle spielen](#), in: BaFin Fachjournal vom 15.01.2021 ([englische Fassung](#)).
- JGS: <https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Statistiken/Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung/Kraftfahrzeug-Haftpflicht-artikel.html>.